OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607129/6/RK/FE**

Datum: **Linz, 3. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen Spruchpunkt 4. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24.10.2024, GZ: BHVB/922170108583/22, betreffend Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im verbleibenden Spruchpunkt 4. stattgegeben und das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24.10.2024, GZ: BHVB/922170108583/22, in dessen Spruchpunkt 4. gemäß § 28 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz ersatzlos behoben und betreffend diesen Spruchpunkt das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

In Spruchpunkt 4. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.10.2024, GZ: BHVB/922170108583/22, wurde der Beschwerdeführer, Herr A__ (im Folgenden: Bf), mit einer Geldstrafe von 300 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und sechs Stunden belegt, weil er als Lenker des Sattelzugfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A) mit einem Eigengewicht von mehr als 3.500 Kilogramm am 3.8.2022 um 07:30 Uhr nicht dafür gesorgt hätte, dass der Wegstreckenmesser auf der Fahrt in Betrieb ist, da dieser bei aktivierter Manipulationseinrichtung nicht ordnungsgemäß funktioniert hätte, was anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/5/EG, ABl. Nr. L29, einen sehr schwerwiegenden Verstoß darstelle.

Gegen dieses Straferkenntnis, welches dem Bf gegenüber am 30.10.2024 zugestellt wurde, hat der Bf Beschwerde, datiert mit 05.11.2024, eingebracht und ging diese Beschwerde am 06.11.2024, somit innerhalb der Beschwerdefrist, bei der belangten Behörde ein.

In Bezug auf den hier gegenständlichen Spruchpunkt 4. des Straferkenntnisses der belangten Behörde führte der Bf in der Beschwerde aus, dass dieser Vorwurf bereits Gegenstand eines gerichtlichen Strafverfahrens des Landesgerichtes Salzburg zu do. GZ: 64Hv 68/23k gewesen wäre, in welchem dem Bf die Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen gemäß § 225 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) vorgeworfen und ein diesbezügliches Strafverfahren durchgeführt worden wäre.

Konkret wäre dem Bf im Strafverfahren vorgeworfen worden, er hätte im Zeitraum 21.07.2022 bis 02.08.2022 in C__ und andernorts eine mit einem verfälschten öffentlichen Beglaubigungszeichen versehene Sache im Rechtsverkehr gebraucht, in dem er in insgesamt fünf Angriffen u. a. mit dem Sattelzugfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa (A) (Sattelzugfahrzeug) mit dem Sattelanhänger mit dem polizeilichen Kennzeichen bbb im Zuge von Speditionsfahrten am öffentlichen Verkehr teilgenommen und Manipulationen im amtlich verplombten Kontrollgerät mit einem zusätzlichen Kabelstrang und einem USB-Stick vorgenommen habe, sodass tatsächlich nicht eingehaltene Ruhezeiten aufgezeichnet worden wären.

Die gegenständlichen Vorwürfe wären daher bereits Gegenstand eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen den Bf gewesen und wäre nach Zahlung eines Geldbetrages durch den Bf das Strafverfahren gegen diesen gemäß §§ 199, 200 Abs. 5 Strafprozessordnung (StPO) mit Beschluss vom 30.10.2023 rechtskräftig eingestellt worden.

Mit Vorlageschreiben vom 12.11.2024 legte die belangte Behörde den Gesamtakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

II. Maßgeblicher Sachverhalt (unter Einschluss von Aspekten des Verfahrensganges):

Im gerichtlichen Strafverfahren vor dem Landesgericht Salzburg zu do. GZ: 64Hv 68/23, in welchem Akt der Anlassbericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich an die Staatsanwaltschaft Wels vom 03.08.2022 enthalten ist, wurde dem Bf welchem (neben mehreren sonstigen Parteien des Strafverfahrens) die Unterdrückung und Manipulation eines digitalen Kontrollgerätes in der Zeit zwischen 02.08.2022 bis (vorerst) 03.08.2022 (!) dergestalt vorgeworfen, dass mit dieser Manipulation die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten vorgetäuscht werden konnte. Dies auch, um damit einem verwaltungsbehördlichen Strafverfahren entgehen zu können.

Nach inzwischen erfolgter Sicherstellung der vermuteten Manipulationsgeräte wegen des angezeigten Sachverhaltes, welche von der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich durchgeführt wurde, wurde dem Landesgericht u. a. ein Auszug aus der Vernehmung des Bf übermittelt, in welchem Auszug die Erklärung des Bf enthalten ist, dass er von Erzählungen in der Firma her gewusst hätte, dass im aktuellen Fahrzeug eine Manipulationseinrichtung verbaut sei *„und läge es in der Firma im eigenen Ermessen der Lenker, ob man Manipulationseinrichtungen verwende oder nicht.*"

Ein im landesgerichtlichen Strafverfahren eingeholtes fachtechnisches Gutachten vom 07.12.2022 legte in dessen Fazit eine Manipulation des gegenständlichen Messgerätes (manipulierter Kitasgeber) unzweifelhaft dar, nämlich u. a. dessen Manipulation unter Verwendung eines USB-Sticks.

Mit Strafantrag vom 09.02.2023 legte die Staatsanwaltschaft Wels dem Bf das Vergehen der Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen im Zeitraum zwischen 21.7.2022 bis 2.8.2022 (somit zeitlich nunmehr eingeschränkt) nach § 225 Abs. 2 StGB zur Last und beantragte die Anordnung einer Hauptverhandlung u. a. unter Vorladung des Bf.

In der am 19.09.2023 durchgeführten Hauptverhandlung erklärte der dort zweitangeklagte Bf nach Information über den Inhalt des Strafantrages, dass er wisse, was ihm vorgeworfen werde und bekenne er sich im Sinne des Strafantrages vollinhaltlich schuldig und übernehme die Verantwortung. Er wisse, dass es nicht in Ordnung gewesen wäre, diese Geräte (offenbar Manipulationsgeräte) zu verwenden.

Sodann wurde dem Bf neben anderen Beschuldigten die Zahlung eines Geldbetrages von 650 Euro angeboten und erklärte die Staatsanwaltschaft Salzburg vorher ihre Zustimmung zu einem derartigen Vorgehen.

Nachdem der dem Bf auferlegte Geldbetrag von diesem einbezahlt worden war, sah das Landesgericht die gesetzlichen Voraussetzungen für ein diversionelles Vorgehen (auch) beim Bf gegeben und stellte das Strafverfahren gegen den Bf ein.

Mit Beschluss vom 30.10.2023 wurde somit das landesgerichtliche Verfahren eingestellt, welcher Beschluss mittlerweile rechtskräftig geworden ist.

In seiner wesentlichen Begründung führte das Landesgericht im Beschluss aus, dass (u. a. beim Bf) die Voraussetzungen für ein diversionelles Vorgehen vorgelegen wären.

Der Einstellungsbeschluss erfolgte dabei spruchgemäß unter Bezugnahme auf §§ 199 und 200 Abs. 5 StPO.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht konnte Beweis aufnehmen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und insbesondere auch in den nachträglich angeforderten Akt des Landesgerichtes Salzburg zu do. GZ: 6dHv 68/23k-98.

Im Hinblick auf die gegebene Rechtslage war insbesondere nach Einsicht in diesen Akt und in die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes eine Entscheidung zu fällen.
Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

IV. Maßgebliche Rechtslage:

In der gegenständlichen Angelegenheit ist vorerst, wie dies auch die belangte Behörde in deren Straferkenntnis vom 24.10.2024 hinsichtlich des gegenständlichen Spruchpunktes getan hat, auf die Bestimmungen des § 134 Abs. 1 sowie Abs. 1b und § 102 Abs. 1a Kraftfahrgesetz (KFG) in der anzuwendenden Fassung zu verweisen und stellt Abs. 1 des § 134 KFG den Verstoß gegen das KFG als solchen sowie u. a. jenen gegen die Art. 5 bis 9 und Art. 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung EG Nr. 561/2006 sowie gegen die Verordnung EU Nr. 165/2014 neben anderen unter Strafe.

§ 134 Abs. 1b KFG normiert als Ausfluss des § 134 Abs. 1 KFG die Einteilung von Verstößen gegen die in Abs. 1 schon genannten Verordnungen EG Nr. 561/2006 und 165/2014 in schwerste, sehr schwere, schwere und geringfügige Verstöße laut Anhang III der Richtlinie 2006/22 EG in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/403, ABl. Nr. L74, vom 19.03.2016.

Der dort angesprochene Anhang III der Richtlinie 2006/22 EG in der Fassung der Verordnung 2016/403 definiert nun im dortigen (nunmehrigen) Anhang I unter Z 2., übergetitelt mit: *"Gruppen von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Fahrtenschreiber)"* unter den dortigen Unterpunkten 9. und 10. - die Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers verändert werden können sowie die Verfälschung, Verschleierung, Unterdrückung oder Vernichtung der auf dem Schaublatt aufgezeichneten Daten oder der im Fahrtenschreiber und/oder auf der Fahrerkarte gespeicherten oder von diesen heruntergeladenen Daten - jeweils als schwerste Verstöße (MSI).

Dies hat die belangte Behörde in ihrer Begründung zu Spruchpunkt 4. des Straferkenntnisses auch zutreffend ausgeführt.

Nun ist unter Bezugnahme auf die obigen umfangreichen Ausführungen zum Verfahren vor dem Landesgericht Salzburg zur do. GZ: 64Hv 68/23k festzuhalten, dass dieses dem Bf gegenüber mit Beschluss vom 30.10.2023 geendet hat, mit welchem das Strafverfahren gegen den Bf bezüglich des von der Staatsanwaltschaft Wels im Strafantrag vom 09.02.2023 umschriebenen Sachverhaltes gemäß § 199, sowie § 200 Abs. 5 StPO eingestellt worden ist und war gemäß der Begründung des dortigen Beschlusses von einem diesbezüglichen Eingeständnis des Bf auszugehen, weshalb dem Bf im Rahmen des dortigen Diversionsverfahrens die Zahlung eines Geldbetrages sowie anschließende Einstellung des Verfahrens angeboten wurden und es auch zur Einstellung gemäß §§ 199, 200 Abs. 5 StPO tatsächlich gekommen ist und ist dieser Beschluss mittlerweile rechtskräftig geworden.
Angemerkt wird dazu noch einmal, dass der Zeitpunkt des Deliktsvorwurfes im Zuge des landesgerichtlichen Straferfahrens von (ursprünglich) 3.8.2022 (Anlassbericht) auf 2.8.2022 (Strafantrag) geändert wurde und dies offenbar mit Grund erfolgt ist, wozu auf die untenstehenden Ausführungen wiederum verwiesen wird.

Das strafgerichtliche Verfahren betreffend den Tatvorwurf am 2.8.2022 hat im Übrigen zweifelsfrei ergeben (dies schon aufgrund des letztlich unwidersprochenen Tatvorwurfes an den Bf und das vorhandene Gutachten des Sachverständigen), dass sowohl ein hinreichend geklärter Sachverhalt betreffend die Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen im strafgerichtlichen Verfahren vorlag, als auch keine Begründung für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens sowie dessen

Einstellung wegen Geringfügigkeit oder eine solche bei Vorliegen mehrerer Straftaten etwa vorlag (§§ 190 bis 192 StPO), weshalb der Umstand zweifelsfrei ist, dass die Tat eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung gebildet hat.
Bei Anlegung eines materiellen Verständnisses im Hinblick auf eine Einstellung besteht auch gar kein Grund für das Landesverwaltungsgericht, auf den Umstand der Einstellung rechtlich noch näher einzugehen bzw. auf die Frage, ob der im Rahmen der Diversion geregelte Rücktritt von der Verfolgung gemäß § 198 Abs. 1 StPO etwa keine Einstellung des Verfahrens im gegenständlichen Zusammenhang überhaupt bewirkt hat, weil ja ein zu ahndender Tatbestand jedenfalls vorlag, der eben mit der Zahlung einer Geldleistung durch den Bf im Rahmen des Diversionsverfahrens den dort geregelten abschließenden Verlauf nahm.

Es ist also für das Landesverwaltungsgericht zweifelsfrei, dass die Zuständigkeit des Landesgerichtes für das dort gegenständliche Delikt zum Einen zweifelsfrei bestand und das Verfahren auch mittlerweile rechtskräftig erledigt ist.
Jedenfalls wäre eine Einstellung nach dem 11. Hauptstück der Strafprozess-ordnung betreffend den Rücktritt von der Verfolgung im Rahmen einer Diversion eine solche, welche die Heranziehung des § 134 Abs. 2 Z 2 KFG keinesfalls ausschließen würde, weshalb aber gemäß § 134 Abs. 2 Obersatz KFG die Zuwiderhandlung des Bf gegen die Bestimmung des § 134 Abs. 1 und 1b KFG nicht als Verwaltungsübertretung expressis verbis gelten würde.
Dies alles beträfe aber lediglich den hier nicht gegenständlichen Tatvorwurf mit Tatzeitpunkt: *„2.8.2022",* weshalb dem Bf diesbezüglich entgegenzutreten ist.

Zurückkommend auf das von der belangten Behörde in Spruchpunkt 4. vorgeworfene Delikt ist nunmehr auszuführen, dass es sich nach Ansicht des Gerichtes betreffend den inaktiven Wegstreckenmesser während der Fahrt auf Grund aktivierter Manipulationseinrichtung um ein Dauerdelikt handelt, was zur Konsequenz führt, dass Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens im Bescheidspruch anzugeben gewesen wären, was sich auch aus § 44a VStG ergibt (hierzu *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG, Kommentar, 2013, zu § 23, Seite 94f, Rz 19, mit Verweis auf § 44a, Seite 195f, Rz 3).

Betreffend den, Tatzeitpunkt, welcher von der belangten Behörde mit 03.08.2022, 07:30 Uhr, angenommen wurde, was dem Zeitpunkt der Kontrolle durch die Straßenaufsichtsorgane entspricht, ist nun festzuhalten, dass das Landesgericht Salzburg wohl mit gutem Grund den Tatzeitpunkt von: *"02.08.2022* bis *03.08.2022"* auf: *"02.08.2022"* im Laufe des gerichtlichen Verfahrens abgeändert hat, weil sich eine Deliktserfüllung des Bf am 03.08.2022 nicht erweisen lässt.

Hierzu ist wie folgt auszuführen:

Im Strafverfahren des Landesgerichtes Salzburg zur do. GZ: 64Hv 68/23, Gutachten Ing. D__, vom 07.12.2022, hat dieser zum Vorwurf der Manipulation des Fahrtenschreibers unter Gutachtenspunkt 8.4 auf Seite 25 ausgeführt, dass die dortige Manipulation des Fahrtenschreibers bewirkt hätte, dass trotz Fahrt im Fahrtenschreiber Ruhezeiten gespeichert und der Wegstreckenzähler des Fahrtenschreibers sodann keine zurückgelegte Strecke mehr aufzeichnen würde. Dieser Wegstreckenzähler am Fahrtenschreiber würde daher stehenbleiben, da Ruhezeit aufgezeichnet würde.

In weiterer Folge führte der gerichtliche Sachverständige dort wie folgt aus:

"*Bei Herausziehen des Manipulations-Sticks, Zündung aus', oder Betätigung einer vorprogrammierten Tastenkombination wird die Schaltung wieder deaktiviert. Die Fahrtenschreiberanlage funktioniert wieder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Gleichzeitig wird der Kilometerstand vom Fahrzeug automatisch mit dem Kilometerstand des Fahrtenschreibers synchronisiert. Die zusätzlich gefahrene Wegstrecke, die nur am Wegstreckenmesser des Fahrzeuges aufgezeigt war, wird dadurch gelöscht.*"

Mit diesen Ausführungen ist für das Landesverwaltungsgericht der unmittelbare und technisch zwingende Zusammenhang zwischen Manipulation des Fahrtenschreibers und Wegstreckenzählers, welcher Begriff allein in Spruchpunkt 4., nämlich: *"Wegstreckenmesser"* aufscheint, technisch zwingend hergestellt und ist eine Deliktsverwirklichung im Sinne eines einheitlichen Deliktes betreffend Manipulation des Fahrtenschreibers sowie des damit zusammenhängenden Wegstreckenmessers mit Sicherheit gegeben.
Dies führt aber dazu, dass die Zeiten der Manipulation aus den im Akt erliegenden Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers exakt festzumachen sind.

Gemäß Fahrtenschreiber betreffend den Bf sind dort, beginnend mit 06.07.2022, immer wieder auch Manipulationen dieses Gerätes ersichtlich und hat eine solche letztmalig zu dem Zeitpunkt, der auch Gegenstand des strafgerichtlichen Vorwurfes war, stattgefunden, nämlich am 02.08.2022, zwischen 19:46 Uhr und 20:24 Uhr, was ein Vergleich der grafisch dargestellten Resultate der Daten mit jenen der Kontrollgerätekarte (Fahrerkarte), jeweils untenstehend, klar ergibt.



Es ist eben dort eine Nichtübereinstimmung der aufgezeichneten Daten etwa auch am 3.8.2022 klar ersichtlich.



Für 03.08.2022 ist eine derartige Divergenz allerdings nicht gegeben, sondern die Übereinstimmung zwischen den resultierenden Daten gegenüber jenen der diesbezüglichen Kontrolle und macht der Vergleich der auch in tabellarischer Form vorliegenden Kontrollgerätekarte für das Datum 03.08.2022 diesbezüglich sicher, ist dort doch eine vollständige Aufzeichnung für den 03.08.2022, beginnend von 01:59 Uhr bis 07:31 Uhr, mit den entsprechenden Ruhe- und Arbeitszeiten enthalten und keine Manipulation eben nach Einsicht in die Kontrollgerätekarte hervorgekommen.

Mit anderen Worten, kann dem Bf, wie von der belangten Behörde vorgenommen, die Manipulation des Wegstreckenmessers am 03.08.2022, 07:30 Uhr, dergestalt, dass dieser nicht in Betrieb gewesen wäre, gerade nicht vorgeworfen werden, weil der diesbezügliche Akteninhalt klar ein gegenteiliges Ergebnis ausweist.

Bei einem derartigen Verfahrensergebnis war aber davon auszugehen, dass der Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, weshalb gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG iVm § 38 VwGVG von der Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen war.

Entgegen der Annahme des Bf, wonach gemäß § 45 Abs. 1 Z 3. VStG Verfolgungshindernis vorläge, liegt somit nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes gegenständlich der Einstellungsgrund des § 45 Abs. 1 Z 2 VStG der nicht begangenen Tat vor.

Dessen ungeachtet ist abschließend festzustellen, dass auch in jenem Falle, in welchem von einer tatsächlichen Deliktserfüllung am 03.08.2022 ausgegangen würde, dem wiederum die Subsidiaritätsklausel des § 134 Abs. 2 Z 2 KFG entgegenstünde, weil gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Bestimmung, wonach das gegenständliche Delikt dann nicht als solches gilt, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, nach der Judikatur so zu verstehen ist, dass entscheidend für die Anwendung der Subsidiaritätsklausel (was dieser für § 99 Abs. 6 lit. c StVO ausgesprochen hat), jener Umstand ist, ob das den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung erfüllende Verhalten auch ein wesentliches Sachverhaltselement des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung bilden könnte (mit Hinweis auf die Entscheidung E 23.03.1984, 81/02/0387; E 08.06.1983, 82/03/0253), wo darauf abgestellt wird, ob ein den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung verwirklichendes Verhalten ein wesentlicher Umstand für einen gerichtlichen Tatbestand ist (hierzu bereits Rechtssatz 2 des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes: 11.05.1998, 98/10/0040).

Nachdem aber im gesamten Verfahren es völlig zweifelsfrei ist, dass wegen praktisch identem Deliktsvorwurf, nämlich betreffend eine Deliktsbegehung am 02.08.2022, ein relativ aufwändiges Gerichtsverfahren durchgeführt wurde, wäre auch bezüglich des identen Deliktsvorwurfes mit Deliktszeitpunkt 03.08.2022 jedenfalls die Annahme praktisch zwingend, dass dieser ein wesentliches Sachverhaltselement des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung der Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen bilden könnte, was vom Landesverwaltungsgericht zu beurteilen wäre und zweifelsfrei auch nur so beurteilt würde, weshalb auch diesfalls es zu keiner Bestrafung des Bf im verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskommen könnte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer